

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen nachfolgende Bedingungen zugrunde, sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung schriftlich die Annahme des Auftrages erklärt hat. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Samtliche Angebote sind freibleibend.

2. Lieferumfang

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen entsprechen branchenüblichen Annäherungswerten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An solchen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen oder falls der Auftrag nicht erteilt wird, sind sie unverzüglich zurückzugeben. Angeforderte Ausfallmuster werden der Massenfertigung bei Beginn entnommen. Sie sind unverzüglich zu begutachten, Änderungen sind ohne Mehrkosten nicht mehr möglich. Falls die Anfertigung von Mustern vor Beginn der Massenfertigung gewünscht wird, werden solche besonders berechnet.

3. Preis

Die Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer. Aufträge, für die keine Fest-Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart ist, ab Werk und ohne Verpackung. Sie gelten jeweils nur für die bestellte Menge und nur für die Ausführung, die in Angebot und Auftragsbestätigung vorgesehen ist. Eine Preiserhöhung bleibt vorbehalten, wenn abweichend von Anfrage und Angebot mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Paßstücke oder Lehren gegeben werden, die einen zusätzlichen Aufwand erforderlich machen. Bei Auftragsänderungen, Annullierungen oder Reduzierungen trägt der Besteller die entstehenden Kosten. Nicht mehr vom Lieferanten zu verwendender Werkstoff ist vom Besteller käuflich zu übernehmen. Durch Vergütung eines Werkzeugkostenanteils erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum wird, soweit der Besteller nicht mit anderen Forderungen in Zahlungsverzug ist, 2 % Skonto gewährt.

Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, ist der Lieferant berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen.

Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfahrungshalber. Gutschrift wird nur unter Vorbehalt des Zahlungseingangs erteilt. Discont und sonstige Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind innerhalb 8 Tagen nach Aufgabe zu zahlen.

Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen. Skonto nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen wird bei Wechselzahlung nicht gewährt.

Tritt nach Vertragsabschluß eine Gefährdung des Anspruchs auf das dem Lieferant zustehende Entgelt ein, so kann er Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit fordern und seine Leistung bis zur Erfüllung seines Verlangens verweigern oder nach seiner Wahl vom Vertrage zurücktreten und den ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

Mit vom Lieferant nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Besteller weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

Wird die Ware versandt, oder am Platz des Bestellers diesem auf sein Verlangen zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten (§ 447 BGB), spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers des Lieferanten, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung — gegebenenfalls Platzzusendung — oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Lieferung erfolgt, wenn keine bestimmte Weisung für den Versand gegeben ist, nach bestem Ermessen des Lieferanten, jedoch auf Gefahr des Empfängers und ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.

6. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Abweichungen vom Versandzettel oder der Rechnung und Beanstandungen sind dem Lieferant unverzüglich nach Empfang der Ware unter Beifügung des Lieferscheines schriftlich mitzuteilen.

7. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sie sind nur als annähernd zu betrachten. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere feste Liefertermine, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferant.

Ansprüche auf Schadenersatz und Verzugszinsen wegen verspäteter Lieferung können gegen den Lieferant grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und die Einhaltung vereinbarter Verpflichtungen voraus. Anderenfalls wird sie angemessen verlängert.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Bei Bestellung auf Abruf gewährt der Lieferant mangels anderer Vereinbarung eine Frist von 6 Monaten, die am Bestelligungstage anläuft. Verzögert sich die Abnahme über diesen Zeitpunkt hinaus, ist der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl die Ware zu berechnen oder vom Vertrage zurückzutreten.

8. Höhere Gewalt und Arbeitskampffolgen

Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er

trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte — gleichviel, ob im Werk des Lieferanten oder bei seinem Vorlieferanten eingetreten — so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist — auch innerhalb eines Lieferverzuges — in angemessenem Umfang. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Gleiches gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung.

Verlangert sich in den obengenannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers.

Treten die vorgenannten Umstände beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für die Abnahmeverpflichtung des Bestellers, erbrachte Vorleistungen sind jedoch zu vergüten. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller unverzüglich die genannten Umstände mitzuteilen.

9. Liefermenge

Die Einhaltung genauer Stückzahlen ist in der Massenfertigung nicht möglich, es sind in jedem Falle Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig.

Teillieferungen sind erlaubt.

10. Schutzrechte Dritter

Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Auftraggeber den Lieferant von sämtlichen Ansprüchen frei.

11. Technische Anforderungen, Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

Die Lieferung erfolgt entsprechend den für die deutsche Drehteilindustrie gültigen Technischen Lieferbedingungen, die als Bestandteil dieser Lieferbedingungen aufgeführt sind. Bei dem Angebot gilt Qualitätsklasse 2 als vereinbart, wenn nichts anderes festgelegt wird. Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so wird nach Wahl des Lieferanten Ersatz oder Gutschrift geleistet. Die Feststellung von Mängeln muß dem Lieferanten spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme schriftlich mitgeteilt werden. Berechtigter bemangelte Ware ist, falls nicht anders vereinbart, an den Hersteller zurückzuliefern. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach § 477 BGB.

Weitergehende Ansprüche auf Wandlung oder Minderung und Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Wird die Ware nicht an den Besteller, sondern an einen Dritten versandt, so muß sie beim Hersteller geprüft und abgenommen werden, anderenfalls gilt sie als bestellungsgemäß geliefert.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung seiner Kaufpreisforderungen aus sämtlichen Lieferungen vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine Laufrechnung, Saldozug und dessen Anerkennung beruhen den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Erfüllung gilt der Eingang des Gegenwertes bei dem Werk des Lieferanten.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsberechnung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Wird die gelieferte Ware vor der Erfüllung sämtlicher Forderungen weiterveräußert, so tritt an die Stelle der Ware die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf durch Vorausabtretung. Der Besteller verpflichtet sich, diese Forderungen mitzuteilen und auf Verlangen eine Abtretungserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sollte der Besteller ihm gegen Dritte zukünftig zustehende Forderungen aus dem Verkauf der Ware bereits an andere Personen abgetreten haben, so ist er verpflichtet, dem Lieferant dies bei Auftragserteilung mitzuteilen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferant unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferant vor, ohne daß für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen.

a) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferant gehörenden Waren, steht dem Lieferant der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

b) Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Besteller dem Lieferant im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferant verwahrt.

c) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist.

13. Ausschluß einer Übersicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist das Gericht am Sitz des Lieferanten zuständig.

Bei Auslands-Lieferverträgen ist nach Wahl des Lieferanten auch das Gericht der Hauptstadt des Landes zuständig, in dem der Besteller seinen Sitz hat.

Das Vertragsverhältnis unterliegt grundsätzlich dem deutschen Recht. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

15. Übertragbarkeit des Vertrages

Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.